

**Parlamentarischer Vorstoss****2024/16**

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Unnötige Feuerungskontrollen: Mehr Belastung für die Hauseigentümer als nötig?</b>
Urheber/in:	Christine Frey
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	11. Januar 2024
Dringlichkeit:	—

---

Gemäss Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden §2 Abs 2 (VFkG) müssen Kontrollen und Messungen nach den Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie allfälligen ergänzenden Weisungen des Lufthygieneamts beider Basel durchgeführt werden. In den vom BAFU veröffentlichten Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen sind bei serienmässig und handwerklich hergestellten Einzelraumfeuerungen keine periodischen Kontrollen notwendig. Erst bei einer regelmässigen Nutzung (Holzverbrauch  $\geq 1 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$ ) braucht es eine Sichtkontrolle alle 2 Jahre.

Im Musterreglement über die Feuerungskontrolle des Lufthygieneamts wird den Gemeinden in den allgemeinen Bestimmungen empfohlen, eine Verordnung einzuführen, die zusätzlich eine Sichtkontrolle alle vier Jahre bei Einzelraumfeuerungen ohne regelmässige Nutzung (Holzverbrauch  $< 0.75 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$ ) sowie mit regelmässiger Nutzung (Holzverbrauch  $\geq 1 \text{ m}^3 / \text{Jahr}$ ) alle zwei Jahre.

Das Musterreglement des Lufthygieneamts beider Basel geht also weiter als die Empfehlungen des BAFU. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Warum geht das Lufthygieneamt beider Basel in ihrem Musterreglement weiter, als es das BAFU verlangt?
  - Sind die Gemeinden verpflichtet, das weitreichendere Musterreglement einzuführen?
  - Welche Gemeinden haben dieses Reglement bereits eingeführt
-